

im Jahre 1907 schon auf 9121,20 Millionen Mark und 236,54 Mark gestiegen und sind heute noch größer.

H. v. Knebel Doeberitz.

5. In der Werkstatt.

162. Spatenarbeit.

Der Gärtner grub im Garten
im Frühlingssonnenschein,
er stieß dem Grund, dem harten,
das scharfe Eisen ein.

Es ging das fleiß'ge Roden
den ganzen langen Tag,
bis aufgetan der Boden
für neue Ausfaat lag.

Den Spaten hört' ich schwirren,
wenn er sich hob und sank,
wie leises Waffenklingen
mir's in die Ohren klang.

Und wie ich stand und lauschte,
da war's mit einem Mal,
als ob er stärker rauschte,
der helle Ton des Stahl.

Viel tausend Spaten blinken
sah ich in Menschenhand
und rohend niedersinken
auf ein Stück Ackerland.

Der Menschheit segensvolle,
urewig gleiche Tat,
daß die gebrochne Scholle
empfange neue Saat. —

Dein Spaten blinkt und meiner —
noch schafft die Hand — wie lang?
Glückauf! Es raste keiner
vor Sonnenuntergang!

Wolfsheib Stier.

163. Innungen.

Die Gewerbeordnung hat die bei ihrem Erlaß bestehenden Innungen und Zünfte nicht aufgehoben, aber durch Einführung der Gewerbefreiheit den Innungszwang beseitigt und zugleich den Beitritt zur Innung jedem freigestellt, der die im Innungsstatute vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt. Sie hatte die alten Innungen genötigt, ihre Verfassungen den von ihr geregelten neuen Innungen anzupassen. Die Innungsnovelle hat aber die Zwangsinnung wieder eingeführt.

Den Innungen im allgemeinen ist die Aufgabe zugewiesen, den Gemeingeist zu pflegen, die Standesehre unter den Innungsmitgliedern aufrecht zu erhalten und zu stärken, ein gedeihliches Verhältnis zwischen Meistern und Gesellen zu fördern, für das Herbergswesen und den Arbeitsnachweis Fürsorge zu treffen, das Lehrlingswesen zu regeln und Streitigkeiten der Innungsmitglieder mit den Lehrlingen zu entscheiden. Außerdem sind sie befugt, im Statut ihre Tätigkeit noch auf andere, den Innungsmitgliedern gemeinsame gewerbliche Interessen (Fachschulen, Prüfungen, Unterstützungskassen, Schiedsgerichte, gemeinsame Geschäftsbetriebe usw.) auszudehnen. Sie sind auch berechtigt, die zur Innung gehörigen Betriebe — mit Aus-